

SOZIALVERBAND

VdK

RHEINLAND-PFALZ



März 2012

Gut vorbereitet für den letzten Weg

Impressum

Inhalte: Isabella Lück

Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz e. V., Kaiserstraße 62, 55116 Mainz

E-Mail: rheinland-pfalz@vdk.de

Internet: www.vdk.de/rheinland-pfalz

© Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz, Februar 2012

Die Inhalte wurden sorgfältig erarbeitet. Es kann jedoch keine Gewährleistung für Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden.

Die in dieser Informationsmappe verwendeten männlichen Bezeichnungen dienen ausschließlich der besseren Lesbarkeit und gelten ausdrücklich für beide Geschlechter. Eine Diskriminierung weiblicher Personen wird damit nicht beabsichtigt.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	4
2. Vorsorge für die Bestattung.....	4
2.1 Allgemeines zur Kostentragung der Beerdigung	4
2.2 Bestattungsvorsorgevertrag	5
2.3 Sterbegeldversicherung.....	6
2.4 Grabpflegevertrag.....	6
3. Vererben nach dem eigenen Willen.....	7
3.1 Erbberechtigte	7
3.1.1 Gesetzliches Erbrecht der Verwandten.....	7
3.1.2 Gesetzliches Erbrecht der Ehe- oder Lebenspartner	8
3.2 Gewillkürte Erbfolge	8
3.2.1 Testament	9
3.2.2 Gemeinschaftliches Testament.....	9
3.2.3 Behindertentestament.....	9
3.2.4 Schenkungsvertrag	11
3.3 Hinterlegung letztwilliger Verfügungen	11
4. Schlusswort.....	11

1. Einleitung

Ein geliebter Mensch stirbt. Ob plötzlich durch einen Unfall oder nach längerer Krankheit – Angehörige und Freunde bleiben zurück und müssen mit der Situation umgehen. Trotz der starken emotionalen Betroffenheit ist ein Trauerfall für die nahen Angehörigen und Freunde vor allem mit Organisationsfragen verbunden. Schnell machen sich dann Hilflosigkeit und Überforderung breit.

Im Idealfall bleiben Angehörige zurück, die im Sinne des Verstorbenen letzte Regelungen treffen. Doch mit einigen Fragestellungen kann sich jeder Einzelne schon vorher beschäftigen und Vorkehrungen treffen. Die Auseinandersetzung mit dem Tod oder gar der eigenen Bestattung ist nicht einfach und eine zugleich seltsame Situation. Mitten im Leben stehend soll man sich darüber schon Gedanken machen? Dennoch kann dieses Thema ganz plötzlich auch von heute auf morgen aktueller werden. Mit vorsorgenden Überlegungen wird das eigene Selbstbestimmungsrecht ausgeübt und den Nächsten zugleich eine Art Entlastung angeboten.

2. Vorsorge für die Bestattung

Der Abschied von einem geliebten Menschen ist an sich schon schwer genug. Wenn zu Lebzeiten über die eigene Bestattung verfügt worden ist, kann es den Hinterbliebenen in dieser Situation Entscheidungen erleichtern und eventuellen Streit zwischen Angehörigen vermeiden. Der geäußerte Wunsch für die Bestattung selbst Vorsorge zu tragen, geht den Totenfürsorgepflichtigen der nächsten Angehörigen vor. Bestattungspflichtig sind ansonsten die nächsten Angehörigen. Das bedeutet, dass die Angehörigen aufgrund ihrer Fürsorgepflicht Maßnahmen zu treffen hätten.

2.1 Allgemeines zur Kostentragung der Beerdigung

Die Pflicht zur Veranlassung der Bestattung eines Verstorbenen ist in den Bestattungsgesetzen der Länder geregelt. Die Landesregelungen sind dabei unterschiedlich.

Meist ist die Kostentragungspflicht bei den Erben oder Unterhaltsverpflichteten gelegen. Ist kein Bestattungspflichtiger vorhanden oder übernehmen diese innerhalb der vorgegebenen Fristen die Bestattung nicht, so veranlasst die zuständige Ordnungsbehörde die Bestattung. Die Kosten sind in den Fällen, in denen erst später Angehörige ausfindig gemacht werden können, wieder zurückzuerstatten.

Für Fallkonstellationen in denen Angehörige endgültig zur Tragung der Kosten einer Bestattung verpflichtet sind, die Kostentragung jedoch aus persönlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist, können die Kosten gegebenenfalls vom Sozialhilfeträger übernommen werden. Kann den verpflichteten Angehörigen die Kostenübernahme also nicht zugemutet werden, so können die Kosten für eine würdige einfache Bestattung seitens des Sozialamtes getragen werden. Als erforderliche Kosten gelten diejenigen für ein ortsübliches einfaches Begräbnis. Örtlich zuständig ist das Sozialamt des Sterbeortes.

Wird von den Angehörigen das Erbe ausgeschlagen, bedeutet dies aber nicht zwingend dass keine Bestattungspflicht besteht – eine Verpflichtung zur Kostentragung kann dennoch weiter gegeben sein.

Die Krankenkassen zahlen seit 2004 zur Deckung der Bestattungskosten kein Sterbegeld mehr. Vorsorgende private Regelungen können einen Ausgleich bringen.

2.2 Bestattungsvorsorgevertrag

Wie der Bestattungsablauf sein soll, kann festgelegt werden. So müssen sich Angehörige mit diesen Fragen nicht mehr auseinandersetzen. Mit einem Beerdigungsunternehmen kann ein sogenannter Bestattungsvorsorgevertrag geschlossen werden. In einem derartigen Vertrag können Regelungen über die Art der Bestattung, zum Beispiel ob Erd- oder Feuerbestattung, vereinbart werden.

Ein solcher Bestattungsvorsorgevertrag wird in der Regel direkt mit einem Bestatter abgeschlossen. Der Bestatter ist dann angehalten, die Bestattung so zu gestalten, wie es vertraglich festgelegt worden ist. Es handelt sich um einen Werkvertrag, so dass die Finanzierung zu Lebzeiten bereits gewährleistet werden muss. Der Vertrag ist rechtsverbindlich und gilt über den Tod des Vertragspartners hinaus. Eine Einrede von Angehörigen in den Bestattungsablauf ist in der Regel nicht mehr möglich. In dem Bestattungsvorsorgevertrag sollte aber eine Vollmacht für den Bestatter über den Tod hinaus enthalten sein, wenn absehbar ist, dass die Erben die Beerdigung aus Eigennutz gerne nach ihren Vorstellungen durchführen würden.

Zum eigenen Schutz vor der unerwarteten Insolvenz des beauftragten Bestattungsunternehmens sollten die vorab gezahlten Beiträge unbedingt auf ein Treuhandkonto hinterlegt werden (zum Beispiel bei der Deutschen Bestattungsvorsorge Treuhand AG). Das eingezahlte Geld kann sonst bei Konkurs des Unternehmens verloren sein. Doch auch bei der Bank kann ein eigenes Sparkonto mit Sperrvermerk für diesen Zweck errichtet werden.

Es ist zu überdenken, ob ein Bestattungsvorsorgevertrag sinnvoll ist. Geschützt ist dieser Vertrag nicht unbedingt vor dem Sozialamt.

Das Bundessozialgericht hat sich mit dieser Thematik bereits auseinandergesetzt: „Vermögen aus einem angemessenen Bestattungsvorsorgevertrag ist bei der Gewährung von Sozialhilfe nicht zu berücksichtigen; seine Verwertung stellt eine Härte dar, es sei denn, durch den Abschluss des Bestattungsvorsorgevertrages wurde das Vermögen in der Absicht gemindert, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung der Leistungen herbeizuführen.“¹ So kann die Bestattungsvorsorge als verwertbares Vermögen für die Deckung der Kosten zum Lebensunterhalt oder der Heimkosten herangezogen werden, wenn Einkommen oder Vermögen nicht ausreichen.

¹ BSG, Urteil vom 18. März 2008, Az.: B 8/9b S 9/06 R

2.3 Sterbegeldversicherung

Auch Versicherungen bieten zum Teil Leistungen zur Bestattungsvorsorge an. Je weils abhängig vom Versicherungsunternehmen und ihrem Angebot, kann teilweise die Organisation der Bestattung beziehungsweise vielmehr ein Teil der Kosten übernommen werden.

Eine Sterbegeldversicherung ist eine lebenslängliche Kapitallebensversicherung für den Todesfall. Mit einer Sterbegeldversicherung sollen vor allem die Bestattungskosten und andere mit dem Tod verbundene Aufwendungen abgedeckt werden. Fast alle Versicherungsunternehmen bieten solche Policen an.

Die Höhe des Beitrags hängt dabei vom Alter des Versicherten bei Vertragsbeginn ab. Manchmal variieren die Beiträge lebenslang oder können festgelegt werden. Zumeist wird eine Wartezeit verlangt, in der eine gestaffelte Auszahlung der Leistung erfolgt. Bei einem Todesfall im ersten Versicherungsjahr werden oft nur die eingezahlten Beiträge erstattet. Manche Versicherungsunternehmen zahlen in einem solchen Fall sogar nur einen Teil zurück.

Eine Sterbegeldversicherung kann die Kostenbelastung der nahen Angehörigen anteilmäßig mindern. Außerdem kann auch für eine angemessene Bestattung vorgesorgt werden, falls keine Angehörigen vorhanden sind. In jedem Fall sollte aber abgewogen werden, ob eine Sterbegeldversicherung sinnvoll ist und wenn ja welches Versicherungsunternehmen gewählt wird. Auch der Vertragsinhalt (Auszahlungszeitpunkt, -höhe etc.) sollte sorgfältig geprüft werden. Dazu empfiehlt sich der Vergleich verschiedener Versicherungsunternehmen.

2.4 Grabpflegevertrag

Wenn Angehörige das Grab nicht pflegen können, beispielsweise wegen der örtlichen Distanz, kann ein Grabpflegevertrag geschlossen werden. Mit diesem Vertrag kann schon zu Lebzeiten die Grabpflege geregelt werden. Der Vertrag wird über einen bestimmten Zeitraum abgeschlossen. In der Regel werden zehn bis 30 Jahre, mindestens jedoch fünf Jahre Laufzeit vereinbart. In dem Vertrag selbst kann im Einzelnen festgelegt werden, welche Grabbepflanzung gewünscht wird oder welche Tage besonders bedacht werden sollen (zum Beispiel der Todestag). Bei Vertragsabschluss sind die Gesamtkosten zu entrichten. Die Kosten richten sich dabei vor allem nach den persönlichen Ansprüchen und der Vertragslaufzeit. Die Berechnungsgrundlage bilden die jeweiligen Preisverhältnisse bei Vertragsabschluss.

Das Geld für die Grabpflege sollte auf ein Treuhandkonto eingezahlt werden. Wenn das Unternehmen Konkurs anmeldet, sind die Einzahlungen so nicht verloren. Das Geld kann bei den Treuhandstellen oder Genossenschaften des Bundes eingezahlt werden. Weitere Informationen hierzu kann man unter der folgenden Rufnummer **0800 / 15 16 17 0** (kostenfrei aus dem deutschen Festnetz) oder unter: **www.grabpflege.de** bekommen.

Auch vor dem Abschluss eines Grabpflegevertrages gibt es einiges zu bedenken. Gerade im Alter und aufgrund von niedrigen Einkommensverhältnissen sind Men-

schen auf Sozialhilfeleistungen angewiesen. Nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts gehören die Zahlungen eines Sozialhilfeempfängers, dem nach dem abgeschlossenen Grabpflegevertrag ein Kündigungsrecht zusteht, zum geschützten Vermögen.² Bei Empfängern von Sozialhilfeleistungen kann die Kündigung eines Grabpflegevertrages jedoch verlangt werden, wenn eine angemessene Grabpflege trotz Kündigung erhalten bleibt und ein Betrag der Vorauszahlung zum vorherigen Lebensunterhalt zu Lebzeiten zurückgefordert werden kann.

3. Vererben nach dem eigenen Willen

Die Verteilung nach der gesetzlichen Erbfolge ist manchmal nicht im Sinne des Verstorbenen. Das Erbe wird nach den gesetzlichen Bestimmungen an die Verwandten und den Ehegatten des Erblassers verteilt, wenn zuvor nicht mittels Testament oder Erbvertrag eine andere Regelung getroffen worden ist. Wenn man weiß, wer im Todesfall erben würde, kann eine Entscheidung für oder gegen ein Testament getroffen werden, um so zu bestimmen wer erben soll.

3.1 Erbberechtigte

Grundsätzlich erben nur Verwandte, das heißt also nur Personen die gemeinsame Eltern, Großeltern, Urgroßeltern oder auch entferntere gemeinsame Vorfahren haben. Nicht verwandt und von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen sind daher Verschwägerte, wie beispielsweise Schwiegermutter, Schwiegersohn, Stiefmutter, Stiefsohn.

Eine Adoption bewirkt dagegen grundsätzlich ein umfassendes gesetzliches Verwandtschaftsverhältnis zu den Adoptiveltern und deren Verwandtschaft mit allen Rechten und Pflichten. Adoptivkinder sind den leiblichen Kindern gegenüber gleichgestellt.

Auch für Ehepartner besteht eine Ausnahme von dem Grundsatz der Verwandtschaftserbfolge. Ehepartner haben ein eigenes Erbrecht gegenüber ihrem Partner. Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft sind den Ehepartnern erbrechtlich ebenso gleichgestellt.

3.1.1 Gesetzliches Erbrecht der Verwandten

Nicht alle Verwandten sind in gleicher Weise erbberechtigt. Die Erben werden dem Gesetz nach in verschiedene Ordnungen eingeteilt:

1. Ordnung: Alle entfernteren Verwandten gehen leer aus, wenn besonders nahe Verwandte vorhanden sind. Zu den nahen Verwandten der 1. Ordnung zählen die Abkömmlinge des Verstorbenen, also Kinder, einschließlich der nichtehelichen und der adoptierten Kinder, Enkel, Urenkel etc.³ Die Kindeskinde, wie Enkel und Uren-

² BVerwG, Urteil vom 11. Dezember 2003, Az.: 5 C 84/02

³ § 1924 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB

kel, erben in der Regel nur dann, wenn ihre Eltern bereits verstorben sind oder diese das Erbe nicht annehmen wollen.

2. Ordnung: Zu den Erben der 2. Ordnung gehören die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.⁴ Leben zur Zeit des Erbfalles beide Eltern des Verstorbenen noch, erben deren Kinder (also die Geschwister des Verstorbenen) nichts. Lebt nur noch ein Elternteil, bekommt er die Hälfte, und der Rest wird auf die Abkömmlinge des verstorbenen Elternteils aufgeteilt. Falls keine Kinder vorhanden sind, erbt der überlebende Elternteil allein.

3. Ordnung: Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.⁵

4. Ordnung: Urgroßeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.⁶

Weitere Ordnungen: Entferntere Voreltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.⁷

Ein Verwandter aus einer vorhergehenden Ordnung schließt Erben fernerer Ordnungen regelmäßig aus.⁸ Ausnahmen gibt es unter anderem im Ehegattenerbrecht.

3.1.2 Gesetzliches Erbrecht der Ehe- oder Lebenspartner

Der Ehe- oder Lebenspartner ist nicht mit dem Verstorbenen verwandt, so dass besondere Vorschriften gelten. Vorausgesetzt wird jedenfalls eine zum Zeitpunkt des Todes bestehende Ehe. Die Höhe des Ehegattenerbteils bestimmt sich nach

- dem Personenkreis, der neben dem Ehegatten erbberechtigt ist, und
- dem Güterstand, in dem die Eheleute zum Zeitpunkt des Erbfalles gelebt haben.

Die gesetzlichen Regelungen gelten entsprechend für den Lebenspartner einer gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft.

Sollte weder ein Ehegatte oder Lebenspartner, noch ein Verwandter vorhanden sein, wird in der Regel der Staat gesetzlicher Erbe.

3.2 Gewillkürte Erbfolge

Die gewillkürte Erbfolge steht im deutschen Erbrecht der gesetzlichen Erbfolge gegenüber. Wer also nicht mit den Regelungen der gesetzlichen Erbfolge einverstanden ist und andere Vorstellungen bezüglich der Verteilung seines Nachlasses hat, kann im Rahmen einer letztwilligen Verfügung die Erbfolge definieren und eigene Wünsche sowie Vorstellungen äußern. Dies erfolgt im Rahmen eines Testaments

⁴ § 1925 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB

⁵ § 1926 BGB

⁶ § 1928 BGB

⁷ § 1929 BGB

⁸ § 1930 BGB

oder eines Erbvertrags. Allerdings beschränken Pflichtteilsrechte die Gestaltungsfreiheit des Erblassers.

3.2.1 Testament

Ein Testament ist eine Regelung für den Erbfall. Es handelt sich um eine Willenserklärung des Erblassers über sein Vermögen, welche im Falle seines Todes Wirkung entfaltet. Beim Tod eines Menschen, der kein Testament errichtet und keinen Erbvertrag abgeschlossen hat, tritt die gesetzliche Erbfolge ein.

Ist ein Testament vorhanden, erben hingegen diejenigen, die im Testament erwähnt werden. Eine Ausnahme bildet der Personenkreis der Pflichtteilsberechtigten. Pflichtteilsberechtigte haben selbst bei anders lautenden Verfügungen einen Anspruch auf ihren Pflichtteil. Gegenüber den testamentarisch eingesetzten Erben besteht dann ein Recht auf Auszahlung.

3.2.2 Gemeinschaftliches Testament

Ehepartner und auch Lebenspartner einer gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft können ein gemeinschaftliches Testament errichten. Nach dem Tode des Erstversterbenden werden die wechselbezüglichen Verfügungen aus dem Testament bindend. Wechselbezüglich sind Verfügungen, die der eine Ehegatte nur deshalb trifft, weil der andere auch in bestimmter Weise verfügt hat. Die zu Lebzeiten erteilten Verfügungen können im Sterbefall nicht mehr widerrufen werden.

Haben sich Ehegatten beim Tode des Erstversterbenden gegenseitig als Erben eingesetzt und beispielsweise verfügt, dass beim Tode des Zweitversterbenden der Nachlass an die Kinder übergehen soll, so kann der Überlebende seine Verfügung zu Gunsten der Kinder nach dem Tode des Erstverstorbenen nicht widerrufen. Der überlebende Ehegatte kann mit dem ererbten Vermögen zu Lebzeiten dann das tun, was er möchte.

3.2.3 Behindertentestament

Menschen mit Behinderung erhalten teilweise Sozialhilfeleistungen. Ein Behindertentestament soll den Zugriff des Sozialhilfeträgers auf das geerbte Vermögen verhindern.

Erbt beispielsweise ein behindertes Kind, so kann mit dem Zufluss des Vermögens aus dem Erbe die Sozialhilfeleistung entfallen. Wer eigenes Einkommen oder Vermögen hat, bekommt dem Nachranggrundsatz zufolge nämlich keine Sozialhilfe.⁹ Nur bis zu bestimmten Grenzen ist das Vermögen geschützt. Alles was über dem sogenannten Schonvermögen liegt, ist aufzubrauchen. Ein behindertes Kind, welches Leistungen der Sozialhilfe bezieht, kann so keinen wirklichen Nutzen aus dem

⁹ § 90 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB XII

Erbe ziehen. Vielmehr müsste das Erbe verbraucht werden ohne dies für eigene Zwecke verwenden zu können.

Meist wird deswegen die testamentarische Anordnung einer Vor- und Nacherbschaft sowie einer Dauertestamentsvollstreckung auf Lebenszeit empfohlen. Im Erbfall käme das Vermögen dann den zuvor testamentarisch bestimmten Personen oder einer sozialen Einrichtung zu.

Besonders die Regelung der Vor- und Nacherbschaft ist für ein Behindertentestament bedeutend. Nach dem bestehenden Erbrecht ist durch die Einsetzung des Angehörigen mit Behinderung zum nicht befreiten Vorerben und Bestimmung eines Nacherben nach seinem Ableben in Verbindung mit einer Dauertestamentsvollstreckung das Vermögen geschützt.

In dem Testament ist eine Person oder eine soziale Einrichtung zur Testamentsvollstreckung zu benennen. Dies ist wichtig, da der Benannte die testamentarischen Anordnungen umsetzen soll und den Erbteil verwaltet. Der Testamentsvollstrecker wird auf Lebenszeit des behinderten Menschen benannt. Wer diese vertraute Person oder soziale Einrichtung ist, sollte daher gut überlegt sein.

In dem Behindertentestament wird dann festgelegt, für was der behinderte Mensch als Vorerbe den ihm zustehenden Zinserlös aus dem Erbe verwenden kann. Zum Beispiel können besondere Ausgaben für ärztliche Behandlungen oder zum Behinderungsausgleich, die nicht von einem Leistungsträger übernommen werden, aber auch Hobbies oder jährlicher Urlaub angeführt werden. An die festgelegten Vorgaben zur Ausgabenverwaltung ist der Testamentsvollstrecker auf Lebenszeit gebunden. Gemeinsam mit dem behinderten Menschen wird der testamentarische Wille umgesetzt.

Ein Behindertentestaments ist daher meist wie folgend strukturiert:

- Der Angehörige mit Behinderung wird selbst als Vorerbe eingesetzt.
- Es werden ein oder mehrere Nacherben für die Zeit nach dem Ableben der oder des Vorerben benannt.
- Es ist eine Dauertestamentsvollstreckung für die Zeitdauer des Lebens des Angehörigen mit Behinderung anzuordnen.
- Es ist ein Testamentsvollstrecker und seine Nachfolger zu benennen.
- Es kann ein Vormund für minderjährige Kinder und ein Betreuer für die Zeit ab der Volljährigkeit benannt werden.
- In dem Testament werden genaue Anweisungen festgelegt, wie die Erträge aus dem Vermögen zu verwenden sind. Ansatzpunkt ist die Lebensqualität, was dem Angehörigen konkret ermöglicht werden soll. Die Erträge sollen nicht dem Sozialhilfeträger dienen.

Die Formulierung eines Behindertentestaments hat individuell anhand der familiären Situation zu erfolgen. Ein Anwalt oder Notar kann hier zu Rate gezogen werden und weiterhelfen.

3.2.4 Schenkungsvertrag

Der Schenkungsvertrag ist ein Vertrag zwischen dem Schenkenden und dem Beschenkten. Der Beschenkte erhält die Schenkung unentgeltlich. Der Schenkungsvertrag ist notariell zu beurkunden.

Zahlreiche Auflagen sind in einem Schenkungsvertrag möglich. Eine häufig gewählte Auflage im Schenkungsvertrag ist der Nießbrauch. Der Beschenkte behält dann das Nutzungsrecht am verschenkten Gegenstand. Verschenkt er also beispielsweise ein Haus, kann er in dem Haus weiterhin wohnen. Der Nießbrauch sichert dem Schenkenden die weitere Nutzung. Er kann den verschenkten Gegenstand aber nicht mehr verkaufen.

Bei einer Schenkung zu Lebzeiten sollte der Schenkende auch an seinen eigenen Schutz denken, da ein Zurückfordern des verschenkten Gegenstandes nur in Ausnahmefällen (wie etwa der Verarmung des Schenkers bzw. grobem Undank und schweren Verfehlungen seitens des Beschenkten) möglich ist. Das Sozialamt kann bei Verarmung des Schenkers bis zu 10 Jahre Rückgriff auf den Beschenkten nehmen.

3.3 Hinterlegung letztwilliger Verfügungen

Letztwillige Verfügungen sollten in jedem Fall auffindbar sein. Ein Testament oder Schenkungsvertrag kann beim Notar oder Amtsgericht hinterlegt werden.

Die Bundesnotarkammer führt seit 1. Januar 2012 das Zentrale Testamentsregister für Deutschland. Dieses Register dient dem Auffinden der Urkunden. Das Nachlassgericht soll im Sterbefall so schnell und richtig entscheiden können. Für Eintragungen in das Zentrale Testamentsregister erhebt die Bundesnotarkammer Gebühren in Höhe von 15 bis 18 Euro je Registrierung.

Die Kosten hat der Erblasser zu tragen. Unter der Telefonnummer **0800 / 35 50 700** (gebührenfrei aus dem deutschen Festnetz) oder unter **www.testamentsregister.de** erhalten Interessierte nähere Informationen zur Registrierung.

4. Schlusswort

Eine Art „Vorsorge für den Tod“ kann getroffen werden. Es kann die Angehörigen entlasten, aber Organisatorisches bleibt trotzdem leider nicht vollkommen aus.

Der Tod eines geliebten Menschen bedeutet vor allem für die Angehörigen einen schmerzlichen Ausnahmezustand. Die Trauerbewältigung kann niemandem abgenommen werden. Die eigene Lebenskraft darf in der Trauerbewältigung nicht verlo-

ren gehen. Trauernde, die den Abschied vermeidlich nicht bewältigen können, sollten sich mit Familienangehörigen oder Freunden austauschen. Auch gibt es in vielen Städten Trauergruppen oder Selbsthilfegruppen, an welche man sich wenden kann. Hilfe anzunehmen kann helfen.

In allen sozialrechtlichen Angelegenheiten kann der Sozialverband VdK seinen Mitgliedern eine Unterstützung bieten. Auf Anfrage kann er bei der Suche nach einer Selbsthilfegruppe behilflich sein. Bei erbrechtlichen Fragen wäre hingegen ein Notar oder Rechtsanwalt hinzu zuziehen. In diesem Bereich darf der Sozialverband VdK nicht tätig werden.